

§ 10 Auflösung

Bei der Auflösung des Studentenwerkes fällt das verbleibende Vermögen an den Freistaat Sachsen, der es ausschließlich für Zwecke gemäß § 109 Abs. 4 SächsHSG zu verwenden hat.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Der nach der bisherigen Satzung gebildete Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben des Verwaltungsrates bis zum Ende seiner Amtszeit am 31. Dezember 2009 wahr. Am 01. Januar 2010 beginnt die Amtszeit des neu zu wählenden bzw. benennenden Verwaltungsrates.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft; zugleich tritt die Satzung für das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau vom 18. April 2000 (SächsABI./AAz. S. A 725) in der Fassung vom 24. Oktober 2002 (Sächs ABI./AAz. S. A 499) außer Kraft.

Zwickau, den 10. Januar 2011

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Schönherr
Kommissarische Geschäftsführerin

Ordnung über die Gewährung sozialer Leistungen durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau (Sozialleistungsordnung) Vom 6. Mai 2011

Das Studentenwerk erlässt nachstehende Ordnung als Ordnung zur Nutzung seiner Einrichtungen gemäß § 110 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist.

Präambel

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau will bedürftigen Studenten der ihm zugeordneten Bildungseinrichtungen, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind und deren Ausbildungsprozess beziehungsweise deren erfolgreicher Abschluss des Studiums dadurch gefährdet ist, durch die Vergabe von sozialen Leistungen schnell und unbürokratisch helfen.

Maskuline Bezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Grundsätze

- (1) Soziale Leistungen des Studentenwerkes werden ausschließlich an nachweislich bedürftige Studenten vergeben.
- (2) Die Vergabe von sozialen Leistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- (3) Alle immatrikulierten Studenten der dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zugeordneten Bildungseinrichtungen, die gemäß der Beitragsordnung des Studentenwerkes ihren Semesterbeitrag entrichtet haben, sind berechtigt, soziale Leistungen zu beantragen.
- (4) Auf die Gewährung von sozialen Leistungen des Studentenwerkes besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Soziale Leistungen in Form von Darlehen werden, mit Ausnahme von Rückzahlungsverzug, zinslos vergeben.

§ 2 Zweckbindung

Die sozialen Leistungen werden ausschließlich für persönlich notwendige Aufwendungen in direktem Zusammenhang mit dem Studium gewährt. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die sozialen Leistungen entsprechend der Zweckbindung zu verwenden.

§ 3 Leistungsarten

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau gewährt folgende soziale Leistungen:

1. Kostenfreies Essen in der Mensa (Freitischmarken),
2. Studentenwerksdarlehen,
3. Zuschuss aus dem Härtefonds.

§ 4 Umfang der Leistungen

(1) Das Studentenwerk unterstützt bedürftige Studenten durch Ausgabe von Freitischmarken nach § 3 Satz 1 Nr. 1 mit kostenfreiem Essen der Kategorie Stammessen. Auf einen entsprechenden Antrag gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) hin kann jeder Antragsteller eine seiner sozialen Lage angemessene Zahl an Freitischmarken erhalten.

(2) Studentenwerksdarlehen nach § 3 Satz 1 Nr. 2 werden an bedürftige Studenten vergeben, die plötzlich unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind oder sich während des Studienabschlusses in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, die den erfolgreichen Abschluss des Studiums gefährdet. Studentenwerksdarlehen werden als

- a) Semestergebühren-Darlehen (einmalige Zahlung von bis zu 200,00 Euro pro Student zur Finanzierung der Semestergebühren),
- b) kurzfristige Darlehen (bis zu drei Monatsbeträge pro Antrag - besonders für BAföG-Empfänger bei Problemen in der Zahlbarmachung von Ausbildungsförderung, wenn der Antragssteller seiner Mitwirkungspflicht bei der Antragstellung auf BAföG nachgekommen ist) oder
- c) mittelfristige Darlehen (bis zu sechs Monatsbeträge)

ausgereicht. Der monatliche Höchstbetrag ist auf 500,00 Euro, der Darlehenshöchstbetrag auf 3.000,00 Euro begrenzt.

(3) Studenten, die während des Studiums plötzlich unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten, deren Ausbildungsprozess beziehungsweise deren erfolgreicher Abschluss des Studiums dadurch gefährdet ist und bei denen eine Hilfe auf Darlehensbasis nicht angemessen erscheint, können eine finanzielle Hilfe nach § 3 Satz 1 Nr. 3 aus dem Härtefonds des Studentenwerkes erhalten. Unterstützung aus dem Härtefonds wird nur während einer ersten, auch gestuften, Ausbildung bis zum Abschluss „Master“ oder einem vergleichbaren Abschluss gewährt. Eine nach diesem Abschluss angestrebte weitere Ausbildung kann in der Regel nicht unterstützt werden. Die Höhe der finanziellen Unterstützung beträgt in Abhängigkeit von der nachgewiesenen Bedürftigkeit maximal 1.200,00 EUR.

§ 5 Vergabebedingungen

(1) Entscheidungskriterien sind insbesondere die persönliche und soziale Situation des Antragstellers sowie die persönliche und soziale Situation der Eltern und des Ehepartners oder Partners in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(2) Das Studentenwerk macht die Vergabe sozialer Leistungen vom Nachweis von Studienleistungen abhängig, die erkennen lassen, dass die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienabschluss gegeben sind. Von der Vorlage solcher Nachweise kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

(3) Wird ein Studentenwerksdarlehen beantragt, um eine wirtschaftliche Notlage während des Studienabschlusses abzuwenden, sind geeignete Nachweise darüber vorzulegen, dass der Antragsteller innerhalb der nächsten 6 Monate voraussichtlich sein Studium abschließen wird.

(4) Das Studentenwerk prüft, ob andere Sozialleistungen vorrangig in Anspruch genommen werden können und unterstützt gegebenenfalls bei der Antragstellung.

§ 6 Antragstellung

(1) Die Leistungen nach § 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 können in der Sozialberatungsstelle, die Leistungen nach § 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 in der Abteilung Studienfinanzierung beantragt werden.

(2) Für die Beantragung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Kostenfreies Mittagessen
 - formloser Antrag mit Unterschrift unter Vorlage geeigneter Nachweise,
 - aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,

b) Studentenwerksdarlehen

- Antrag gemäß Anlage 1,
- ausführliche schriftliche Darlegung der Notlage (Welche wirtschaftlichen Probleme existieren und gefährden das Studium, wieso können Ehe-/Lebenspartner und Eltern nicht helfen u. ä.),
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- Einkommensnachweise und Nachweise über Vermögen auf Spar- und Girokonten,
- Nachweise über Studienleistungen, die erkennen lassen, dass die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienabschluss gegeben sind oder Nachweise über den voraussichtlichen Abschluss des Studiums innerhalb der nächsten 6 Monate,
- Einzugsermächtigung oder Abtretungserklärung (Anlage 2),
- ggf. Bürgschaftserklärung (Anlage 3),
- ggf. Kopie der Aufenthaltsbewilligung,

c) Zuschuss aus dem Härtefonds

- Antrag gemäß Anlage 1,
- ausführliche schriftliche Darlegung der Notlage (Welche wirtschaftlichen Probleme existieren und gefährden das Studium, wieso können Ehe-/Lebenspartner und Eltern nicht helfen u. ä.),
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- Einkommensnachweise und Nachweise über Vermögen auf Spar- und Girokonten,
- Nachweise über Studienleistungen, die erkennen lassen, dass die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienabschluss gegeben sind,
- Kopie des Mietvertrages,
- Nachweis der Krankenversicherung,
- Auflistung der Lebenshaltungskosten pro Monat.

(3) Die Anträge müssen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein. Falsche Angaben führen zur sofortigen Rückforderung der ausgezahlten Mittel. Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet.

§ 7 Sicherung bei Darlehen

(1) Als Sicherung bei Darlehen, die nicht aufgrund verzögerter BAföG-Zahlung gewährt werden, hat der Darlehensnehmer einen Bürgen zu stellen. In Ausnahmefällen kann das Studentenwerk auf die Stellung eines Bürgen verzichten.

(2) Als Bürgen werden nur Personen anerkannt, die mindestens 21 Jahre alt sind. Die Bürgen müssen über ein regelmäßiges Einkommen in angemessener Höhe verfügen. Einkommensnachweise sollen vorgelegt werden. Ausländische Bürger im Sinne des Ausländergesetzes werden in der Regel nicht als Bürgen akzeptiert. Im Rahmen der schriftlichen Bürgschaftserklärung verzichten die Bürgen gemäß § 773 BGB auf die Einrede der Vorausklage.

(3) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Studentenwerk jede Änderung der Verhältnisse, die für die Darlehensgenehmigung erheblich ist oder über die im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung Erklärungen abgegeben wurden, unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere jeder Wohnortwechsel, auch der eines Bürgen, ist unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Ausländische Studenten sind verpflichtet, dem Studentenwerk eine Kopie der Aufenthaltsberechtigung vorzulegen. Dabei muss die Dauer der Aufenthaltsberechtigung in der Regel die Dauer der Rückzahlungen übersteigen.

§ 8 Rückzahlung von Darlehen

(1) In den Darlehensvertrag werden Vereinbarungen aufgenommen, die die Rückzahlung festlegen.

(2) Semestergebühren-Darlehen sind innerhalb von 4 Monaten zurückzuzahlen. Die Tilgung beginnt im auf die Auszahlung folgenden Kalendermonat mit mindestens 50,00 EUR pro Monat.

(3) Kurzfristige Darlehen wegen ausstehender BAföG-Zahlungen werden mit der BAföG-Nachzahlung verrechnet. Wird der Darlehensbetrag nicht mit der BAföG-Nachzahlung verrechnet, ist er unmittelbar nach erfolgter BAföG-Zahlung zurückzuzahlen.

(4) Sonstige kurzfristige Darlehen sowie mittelfristige Darlehen sind innerhalb von 5 Jahren zurückzuzahlen. Die Tilgung beginnt spätestens 6 Monate nach Auszahlung der letzten Rate mit mindestens 50,00 EUR pro Monat. Unabhängig davon ist mit der Rückzahlung bei Aufnahme der Berufstätigkeit zu beginnen.

(5) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eine Bankeinzugsermächtigung zum Einzug der fälligen Raten zu erteilen beziehungsweise für den Fall der Förderung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) eine Abtretungserklärung für den Anspruch auf BAföG-Zahlungen abzugeben. Bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens und eventueller Nebenforderungen muss dem Studentenwerk jede Kontoänderung unverzüglich mitgeteilt werden.

(6) Einem Antrag auf Stundung der Rückzahlung kann mit Festlegung von bis zu 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, je nach den sozialen Verhältnissen des Darlehensnehmers, stattgegeben werden. Bei der Festlegung der Höhe der Ratenzahlungen wird eine angemessene Einschränkung der Lebensverhältnisse zugemutet, da der Rückfluss der Mittel zum Zwecke der Neuvergabe so zügig wie möglich erreicht werden muss.

(7) In besonderen Härtefällen kann das Studentenwerk aufgrund eines schriftlichen Antrages des Darlehensnehmers entscheiden, dass der Rückzahlungs-(rest-)betrag erlassen wird.

(8) Der Darlehensnehmer kann ein weiteres Darlehen beantragen, wenn

- a) das erste Darlehen vollständig zurückgezahlt ist oder
- b) die Rückzahlung des bisherigen Darlehens vereinbarungsgemäß erfolgt.

Die Summe aus Restdarlehen und zweitem Darlehen (Aufstockungsbetrag) darf den zulässigen Höchstbetrag für die Darlehensvergabe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 nicht überschreiten.

§ 9 Kündigung und sofortige Fälligkeit von Darlehen

Der gesamte Darlehensbetrag wird fristlos gekündigt und ist damit sofort fällig, wenn

- a) der Darlehensnehmer mit der vereinbarten Rückzahlung um mehr als 2 Monate in Verzug geraten ist,
- b) ausländische Studenten ihren Studienaufenthalt in Deutschland beenden und Deutschland verlassen,
- c) das Darlehen nicht der Zweckbindung entsprechend verwendet wird oder
- d) Tatsachen bekannt werden, welche die Gewährung des Darlehens ausgeschlossen hätten bzw. dieses aufgrund falscher Angaben erlangt wurde.

Die Fälligstellung des jeweils noch offenen Restbetrages erfolgt durch ein Kündigungsschreiben des Studentenwerkes.

§ 10 Gebühren und Verzugszinsen

(1) Bei Anschriftenermittlung wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

(2) Die erste Erinnerung zur Rückgabe des Darlehens erfolgt kostenlos. Für die erste Mahnung werden 5,00 EUR berechnet, für die zweite Mahnung 10,00 EUR. Nach erfolgter zweiter Mahnung wird von Seiten des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau der Anspruch auf Rückzahlung gerichtlich durchgesetzt.

(3) Anfallende Gebühren wie Rücklastschriften oder Vollstreckungen werden dem Darlehensnehmer in voller Höhe in Rechnung gestellt, sofern er diese zu verschulden hat.

(4) Verzugszinsen sind vom Tag der Fälligkeit der Darlehenssumme an aus dem noch offen stehenden Betrag in Höhe von 5 % pro Jahr über den zum Zeitpunkt der Fälligkeit bestehenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen.

§ 11 Verwendungsnachweis für Zuschüsse aus dem Härtefonds

(1) Der Leistungsempfänger hat die getätigten Ausgaben belegmäßig nachzuweisen. Die Abrechnung erfolgt anhand des Formulars in Anlage 4.

(2) Verantwortlich für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises zur Verwendung der finanziellen Mittel zeichnet die Abteilung Studienfinanzierung. Mittel, die nicht ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet wurden, müssen an das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zurückgezahlt werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Sozialleistungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Bildungseinrichtungen veröffentlicht und tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung über die Gewährung von Darlehen aus der Darlehenskasse des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau (Darlehensordnung) vom 1. November 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 145 vom 28. März 2002, S. 1859, 1888) sowie die Ordnung über die Vergabe von finanziellen Mitteln aus dem Härtefonds des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 1. November 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 145 vom 28. März 2002, S. 1859, 1890) außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerkes vom 5. Mai 2011.

Chemnitz, den 6. Mai 2011

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Schönherr

Kommissarische Geschäftsführerin



studentenwerk
CHEMNITZ · ZWICKAU

Anlage 1

Antrags-Nr. _____

Eing.-datum: _____

Antrag

auf finanzielle Unterstützung auf der Grundlage der Sozialleistungsordnung
des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau

- Hiermit beantrage ich
- ein Semestergebühren-Darlehen in Höhe von _____ Euro.
 - ein kurzfristiges Darlehen in Höhe von _____ Euro/Monat.
 - ein mittelfristiges Darlehen in Höhe von _____ Euro/Monat.
 - einen Zuschuss aus dem Härtefonds in Höhe von _____ Euro.

Angaben zum/zur Antragsteller/in:

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Pass- oder Personalausweis-Nr.: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Aufenthaltsbewilligung bis: _____ (nur bei ausländischen Antragstellern)

Matrikel-Nr: _____ TU Chemnitz WH Zwickau

Studiengang: _____ Fachsemester: _____

Bisherige Studienabschlüsse: _____

Heimatanschrift: _____

Anschrift am HS-Ort: _____

Tel.-Nr./E-Mail: _____

Familienstand: _____

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder: _____ Alter der Kinder: _____

Bankverbindung:

Kontoinhaber: _____

Konto-Nr.: _____ Bankleitzahl: _____

Kreditinstitut: _____

Angaben zu den bisherigen und aktuellen Einkünften:

BAföG: (Förd.-Nr.: _____) monatlich _____ Euro, erhalten bis _____

Eltern: durchschnittlich im Monat _____ Euro

Eigenarbeit: durchschnittlich im Monat _____ Euro

Rente/Waisenrente: monatlich _____ Euro, erhalten bis _____

Stipendium/Stiftung: monatlich _____ Euro, erhalten bis _____

Sonstiges: durchschnittlich monatlich _____ Euro, erhalten bis _____

Haben Sie bereits ein Darlehen vom Studentenwerk erhalten? nein jaHaben Sie bereits Mittel aus dem Härtefonds erhalten? nein jaHaben Sie Schulden? nein ja, in Höhe von _____ Euro**Angaben zum Ehepartner bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und zu den Eltern:**

Name, Vorname des Ehe-/Lebenspartners: _____ Geburtsdatum: _____

Beruf: _____ monatl. Nettoeinkommen: _____

Name, Vorname des Vaters: _____ Geburtsdatum: _____

Beruf: _____ monatl. Nettoeinkommen: _____

Name, Vorname der Mutter: _____ Geburtsdatum: _____

Beruf: _____ monatl. Nettoeinkommen: _____

Erklärung:

Mir ist bewusst, dass falsche oder unvollständige Angaben das Studentenwerk zum Widerruf der sozialen Leistung berechtigen sowie zivil- und gegebenenfalls strafrechtliche Schritte nach sich ziehen können.

Ich versichere, die bereitgestellten finanziellen Mittel zweckentsprechend zu verwenden.

Die Ordnung über die Gewährung von sozialen Leistungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Mein Rückzahlungsvorschlag für Darlehen:

am _____ als Gesamtbetrag in Höhe von _____ Euro.

ab _____ in Monatsraten in Höhe von _____ Euro.

Ich trete meinen Anspruch auf Zahlung von Ausbildungsförderung i. H. v. _____ Euro an das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ab.

Ich bin bereit, bei der Abrechnung der Inanspruchnahme des Zuschusses aus dem Härtefonds an Eides statt die ordnungsgemäße Verwendung zu bestätigen.

Ort, Datum

Antragsteller

Dem Antrag wird in Höhe von _____ Euro stattgegeben nicht stattgegeben.

Eine Bürgschaft ist erforderlich nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Ort, Datum

Studentenwerk



studentenwerk
CHEMNITZ · ZWICKAU

Anlage 2

Antrags-Nr. _____

Ermächtigung zum Einzug von Darlehen

Hiermit ermächtige ich das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, Anstalt des öffentlichen Rechts, Thüringer Weg 3, 09126 Chemnitz, das von mir dem Studentenwerk gegenüber zu tilgende Darlehen i. H. v. _____ Euro

fällig gemäß vereinbartem Termin am _____ in einem Betrag in Höhe von _____ Euro

ab _____ in monatlichen Raten von _____ Euro

zu Lasten meines Kontos bei der/dem _____

(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstitutes)

Konto-Nr.: _____ Bankleitzahl: _____

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Ort und Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Name und Anschrift (Hauptwohnsitz) des Kontoinhabers in Druckschrift

Abtretungserklärung

Hiermit trete ich meinen Anspruch auf Zahlung von Ausbildungsförderung i. H. v. _____ Euro, die ich als Darlehen vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau aufgrund des Darlehensvertrages Nr. _____/_____ vom _____ erhalten habe, gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB I unwiderruflich an das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ab.

Das Studentenwerk wird diesen Betrag von der Nachzahlung an Ausbildungsförderung geltend machen und sich durch das Amt für Ausbildungsförderung überweisen lassen.

Ort und Datum

Unterschrift des Darlehensnehmers

Name und Anschrift (Hauptwohnsitz) des Darlehensnehmers in Druckschrift



studentenwerk
CHEMNITZ · ZWICKAU

Anlage 3

Antrags-Nr. _____

Bürgschaftserklärung

Hiermit übernehme ich dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau gegenüber für die gegen
Herrn/Frau _____

Name Vorname Geburtsdatum Geburtsort

bestehende Forderung des Studentenwerkes bis zu einer Höhe von _____ Euro sowie für
die Zinsen und Nebenforderungen nach der von dem Forderungsschuldner eingegangenen Ver-
pflichtung die selbstschuldnerische Bürgschaft ohne zeitliche Beschränkung.

Ich erkläre, dass ich sichere regelmäßige Einkünfte habe, die erheblich über den in § 850 c ZPO
bzw. der Anlage zu § 850 c ZPO genannten Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen liegen.

Höhe der monatlichen Nettoeinkünfte: _____

Arbeitgeber bzw. zahlende Stelle: _____

(Nachweise beifügen!)

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ist jederzeit berechtigt, bei den vorstehenden Stellen Aus-
künfte einzuholen.

Ich verzichte auf die Einrede der Vorausklage. Es soll außerdem keine Einrede daraus hergeleitet
werden, dass dem Hauptschuldner ohne Wissen des Bürgen Verlängerung oder Aufschub bewilligt
wird.

Ich verpflichte mich, dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, Amt für Ausbildungsförderung,
Abt. Studienfinanzierung, einen Wohnungswechsel sowie eine erhebliche Verschlechterung mei-
ner wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

Ort Datum Unterschrift

Name: _____ Vorname: _____

Alter: _____ Staatsangehörigkeit: _____ Beruf: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

Dass Herr/Frau _____
(Bitte in Druckschrift)

vorstehende Erklärung eigenhändig unterschrieben hat, wird hiermit beglaubigt.

_____, den _____

Amtliche Beglaubigung
Stempel



studentenwerk
CHEMNITZ • ZWICKAU

Anlage 4

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
SG Organisation/Revision/Controlling

Antrags-Nr. _____

Nachweis

zur Verwendung der bewilligten Mittel

Lfd. Nr.	Beleg-Nr. / Rechnungsnr.	Tag der Zahlung	Zweckbestimmung	Ausgaben in Euro

Ort, Datum

Unterschrift

Geprüft:

AL Ausbildungsförderung: _____

Datum: _____

AL Rechnungswesen: _____

Datum: _____